

Justitia

Personifikation der Gerechtigkeit

Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicherstellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

*Dieses Buch ist auf
chlorfrei gebleichtem Papier
gedruckt.*

Ihre



bahnmayer
druck & medien

und Autoren.

Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd/Ostalb

Gesetzes- und Textsammlung für Kaufleute für Spedition und Logistikdienstleistung

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte, Verordnungen
und Bedingungen für Spedition und
Logistikdienstleistung**
(unkommentierte Textsammlung)

ausgewählt und herausgegeben von

Diplom-Kaufmann Manfred Eberhardt
Diplom-Handelslehrer Michael Weckbach

25. aktualisierte und erweiterte Auflage 2018
Stand der Textsammlung: Januar 2018

Druck, Bestellung, Versand:
BAHNMAYER GMBH DRUCK + REPRO
Weißensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0 · Telefax 0 71 71 / 9 27 89-33
www.bahnmayer.de · E-Mail: info@bahnmayer.de
ISBN 978-3-938538-01-2

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Diese Gesetzes- und Textsammlung bietet den Auszubildenden im Speditions- und Logistikdienstleistungsgewerbe die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Berufsschulunterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden.

Die Auszubildenden können sich mithilfe dieser Gesetzes- und Textsammlung mit gesetzlichen Vorschriften und üblichen Geschäftsbedingungen vertraut machen. Dies gilt insbesondere für die Unterrichtsfächer Speditionsbetriebslehre und Allgemeine Wirtschaftslehre. Das Buch wird aber auch in den Fächern Buchführung (Rechnungswesen), Datenverarbeitung und Politik oder Gemeinschaftskunde wertvolle Dienste leisten.

Gemäß der Lehrplanzielsetzung sollen die Auszubildenden durch die Arbeit mit Gesetzestexten mit der rechtssystematischen Denkweise vertraut werden.

Die Gesetzes- und Textsammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und übliche Geschäftsbedingungen im Speditions- und Logistikleistungsgewerbe nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Auch für kaufmännische Angestellte in allen Zweigen des Güterverkehrs kann die vorliegende Gesetzes- und Textsammlung als ständiges Nachschlagewerk dienen.

Die Herausgeber legen besonderen Wert auf Übersichtlichkeit. Die einzelnen Texte sind nummerisch geordnet. Zwei Schnellübersichten erleichtern die Arbeit mit der Gesetzes- und Textsammlung. Die übersichtliche Kopfzeile dient dem schnellen Auffinden der Texte. In der Kopfzeile wird stets angegeben, ob der dargestellte Text vollständig oder lediglich auszugsweise wiedergegeben ist.

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken wird der Herausgeber stets dankbar sein.

Die **25. Auflage** befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung **Januar 2018**.

Neu eingearbeitet wurden:

Gegenüber der 24. Auflage wurden in der **25. Auflage** insbesondere die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Die Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
- Die Änderung der Fahrpersonalverordnung
- Die Neuregelung des Mutterschutzgesetzes
- Das geänderte Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Die Anpassung der GWG-Grenze
- Einkommensteuertabelle 2018
- Sozialversicherungstabelle 2018
- Lohnsteuertabelle 2018

Hinweise zur Verbesserung der Gesetzessammlung sind uns ausdrücklich willkommen.

Im Januar 2018

Die Herausgeber

Anschrift:

E-Mail: info@bahnmayer.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
01 ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (vollständig)	9
02 VHV 2011	Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2003/2011 (vollständig)	27
03 HGB	Handelsgesetzbuch (auszugsweise; §§ 407 – 475h vollständig)	37
04 BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)	106
05 GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz (vollständig)	166
06 CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (vollständig)	191
07 CARNET TIR	Carnet-TIR-Verfahren (auszugsweise)	206
08 GBZugV	Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (auszugsweise)	209
09 ErlGKV	Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr (vollständig)	213
10 GüKGr- KabotageV	Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (auszugsweise)	215
11 FPersG	Fahrpersonalgesetz (auszugsweise)	224
12 AETR	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (auszugsweise)	229
13 VO EG	EU-Sozialvorschriften (Lenkzeiten) (auszugsweise)	232
14 GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz (auszugsweise)	237

Inhaltsverzeichnis

Seite

15 GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)	241
16 TSSV/KSE	Tarif für den Spediteur-Sammelgut-Verkehr (TSSV) wird auch als KSE (Kundensatzentgelte) bezeichnet (vollständig)	245
17 MAUT SSV	Mautgebühren für den Spediteursammelgutverkehr (auszugsweise)	251
18 Mauttarif	Mauttarife Deutschland	254
19 Logistik-AGB	Logistik-AGB (vollständig)	255
20 ALB	Allgemeine Leistungsbedingungen der DB Schenker Rail Deutschland AG (vollständig)	262
21 CMNI	Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (auszugsweise)	268
22 BinSchLV	Verordnung über die Lade- und Löschzeiten sowie das Liegegeld in der Binnenschifffahrt (auszugsweise)	270
23 MÜ	Montrealer Übereinkommen (auszugsweise)	272
24 ERA	ICC Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600) (auszugsweise)	284
25 INCOTERMS	Incoterms® 2010 – EXW-Klausel (vollständig) S. 291 – FOB-Klausel (vollständig) S. 293 – CFR-Klausel (vollständig) S. 297 – CIF-Klausel (auszugsweise) S. 301	291
26 Zollkodex	Zollkodex der Union (UZK) (auszugsweise)	302

Inhaltsverzeichnis

		Seite
27 AktG	Aktiengesetz (auszugsweise)	317
28 AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)	323
29 BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank (auszugsweise)	325
30 BBiG	Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)	327
31 BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (auszugsweise)	334
32 BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz von 1972 (auszugsweise)	336
33 DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz (auszugsweise)	342
34 EStTab	Einkommensteuertabelle 2018 (auszugsweise)	343
35 EStG	Einkommensteuergesetz (auszugsweise)	345
36 ESZB	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	355
37 GewStG	Gewerbsteuergesetz (auszugsweise)	358
38 GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auszugsweise)	359
39 GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (auszugsweise)	375
40 JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (auszugsweise)	377

Inhaltsverzeichnis

		Seite
41 KSchG	Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	383
42 KStG	Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)	384
43 LSt-Tab	Lohnsteuertabelle 2018 (auszugsweise)	385
44 MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) (auszugsweise)	388
45 MuSchG	Gesetz zum Schutze von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) (auszugsweise)	390
46 SozVersTab	Sozialversicherungstabellen 2018 (auszugsweise)	392
47 StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) (auszugsweise)	394
48 TVG	Tarifvertragsgesetz (auszugsweise)	396
49 UStG	Umsatzsteuergesetz (auszugsweise)	398
50 UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)	405
51 MiLoG	Mindestlohngesetz Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns	408

Schnellübersicht 1: nach Textstichworten geordnet, Umschlagseite innen, vorne

Schnellübersicht 2: nach Abkürzungen geordnet, Umschlagseite innen, hinten

Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)

gültig ab 1. Januar 2017

Präambel

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2017 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ), Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL), Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLVL) und Handelsverband Deutschland (HDE). Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Ablieferung

Der Begriff der Ablieferung umfasst auch die Auslieferung bei Lagergeschäften.

1.2 Auftraggeber

Die Rechtsperson, die mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag abschließt.

1.3 Diebstahlgefährdetes Gut

Gut, das einem erhöhten Raub- und Diebstahlrisiko ausgesetzt ist, wie Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör sowie Chip-Karten.

1.4 Empfänger

Die Rechtsperson, an die das Gut nach dem Verkehrsvertrag oder aufgrund wirksamer Weisung des Auftraggebers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten abzuliefern ist.

1.5 Fahrzeug

Ein zum Transport von einem Gut auf Verkehrswegen eingesetztes Beförderungsmittel.

1.6 Gefährliche Güter

Güter, von denen auch im Rahmen einer normal verlaufenden Beförderung, Lagerung oder sonstigen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Gefährliche Güter sind insbesondere die Güter, die in den Anwendungsbereich einschlägiger Gefahrgutgesetze und -verordnungen sowie gefahrstoff-, wasser- oder abfallrechtlicher Vorschriften fallen.

1.7 Lademittel

Mittel zur Zusammenfassung von Packstücken und zur Bildung von Ladeeinheiten, z. B. Paletten, Container, Wechselbrücken, Behälter.

Handelsgesetzbuch (HGB)

zuletzt geändert zum 23. Juni 2017

Erstes Buch. Handelsstand

I. Kaufleute

§ 1 Istkaufmann.

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 2 Kannkaufmann. Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe in Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetragen ist.

§ 5 Kaufmann kraft Eintragung. Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, dass das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

§ 6 Handelsgesellschaften, Formkaufmann

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

II. Handelsregister

§ 12 Anmeldungen zur Eintragung und Einreichung.

(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Anstelle der Vollmacht kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 Bundesnotarordnung eingereicht werden. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

§ 14 Festsetzung von Zwangsgeld. ¹Wer seiner Pflicht zur Anmeldung, oder zur Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. ²Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

§ 15 Publizität (Öffentlichkeit) des Handelsregisters.

(1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt war.

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

zuletzt geändert zum 16.05.2017

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.

(4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne von Absatz 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.

§ 2 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Convention relative au Contrat de transport international de Marchandises par Route

Präambel

Die Vertragsparteien haben in der Erkenntnis, dass es sich empfiehlt, die Bedingungen für den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, insbesondere hinsichtlich der in diesem Verkehr verwendeten Urkunden und der Haftung des Frachtführers, einheitlich zu regeln, folgendes vereinbart:

Kapitel I

Geltungsbereich

Artikel 1 Geltungsbereich; völkerrechtliche Verbindlichkeit

1. Dieses Übereinkommen gilt für jeden Vertrag über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort, wie sie im Verträge angegeben sind, in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer ein Vertragsstaat ist. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Parteien.
2. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeuten „Fahrzeuge« Kraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger, wie sie in Artikel 4 des Abkommens über den Straßerverkehr vom 19. September 1949 umschrieben sind.
3. Dieses Übereinkommen gilt auch dann, wenn in seinen Geltungsbereich fallende Beförderungen von Staaten oder von staatlichen Einrichtungen oder Organisationen durchgeführt werden.
4. Dieses Übereinkommen gilt nicht
 - a) für Beförderungen, die nach den Bestimmungen internationaler Postübereinkommen durchgeführt werden;
 - b) für die Beförderung von Leichen;
 - c) für die Beförderung von Umzugsgut.
5. Die Vertragsparteien werden untereinander keine zwei- oder mehrseitigen Sondervereinbarungen schließen, die Abweichungen von den Bestimmungen dieses Übereinkommens enthalten; ausgenommen sind Sondervereinbarungen unter Vertragspartnern, nach denen dieses Übereinkommen nicht für ihren kleinen Grenzverkehr gilt, oder durch die für Beförderungen, die ausschließlich auf ihrem Staatsgebiet durchgeführt werden, die Verwendung eines das Gut vertretenden Frachtbriefes zugelassen wird.

Fahrpersonalgesetz (FPersG)

zuletzt geändert am 8. August 2017

Abschnitt 1 Lenk- und Ruhezeiten im nationalen Bereich

§ 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr.

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, sowie
2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind,

haben Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten ... einzuhalten.

(6) Der Fahrer eines in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fahrzeugs hat, sofern dieses Fahrzeug nicht nach Absatz 2 ausgenommen ist, folgende Zeiten aufzuzeichnen:

1. Lenkzeiten,
2. alle sonstigen Arbeitszeiten einschließlich der Bereitschaftszeiten,
3. Fahrtunterbrechungen und
4. tägliche und wöchentliche Ruhezeiten.

Die Aufzeichnungen sind für jeden Tag getrennt zu fertigen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Datum,
3. amtliche Kennzeichen der benutzten Fahrzeuge,
4. Ort des Fahrtbeginns,
5. Ort des Fahrtendes und
6. Kilometerstände der benutzten Fahrzeuge bei Fahrtbeginn und Fahrtende.

Der Fahrer hat alle Eintragungen jeweils unverzüglich zu Beginn und am Ende der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten vorzunehmen. Die Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Kalendertage sind vom Fahrer mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Einkommensteuer-Tabelle 2018¹⁾ – (ESt-Tab)**Einkommensteuer-Grundtabelle 2018**

Grundtabelle²⁾			
Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro	Durchschnittlicher Steuersatz in %	Grenzsteuersatz³⁾ in %
9.000	0	0 %	0 %
9.500	72	0,76 %	14 %
10.000	149	2 %	16 %
11.000	319	3 %	18 %
12.000	509	4 %	20 %
13.000	719	6 %	22 %
14.000	949	7 %	24 %
15.000	1191	8 %	25 %
16.000	1437	9 %	25 %
17.000	1688	10 %	25 %
18.000	1943	11 %	26 %
19.000	2203	12 %	26 %
20.000	2467	12 %	27 %
30.000	5348	18 %	31 %
40.000	8670	22 %	36 %
50.000	12432	25 %	40 %
60.000	16578	28 %	42 %
70.000	20778	30 %	42 %
80.000	24978	31 %	42 %
90.000	29178	32 %	42 %
100.000	33378	33 %	42 %
110.000	37578	34 %	42 %
120.000	41778	35 %	42 %
130.000	45978	35 %	42 %
140.000	50178	36 %	42 %
150.000	54378	36 %	42 %
200.000	75378	38 %	42 %
250.000	96378	39 %	42 %
300.000	118562	40 %	45 %
350.000	141062	40 %	45 %
400.000	163562	41 %	45 %
450.000	186062	41 %	45 %
500.000	208562	42 %	45 %
550.000	231062	42 %	45 %
600.000	253562	42 %	45 %
650.000	276062	43 %	45 %
700.000	298562	43 %	45 %
1.000.000	433562	43 %	45 %

1) Auf die Einkommensteuer wird noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer erhoben.

2) Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 9.000,00 €.

3) Der **Grenzsteuersatz** ist der Steuersatz, welcher für die Steuerberechnung des letzten hinzuverdienten Euro verwendet wird.